

Sechster Abschnitt.

Die Landesverwaltung.

I. Kapitel.

Die Polizei.

§ 101. I. Allgemeine Grundsätze¹⁾. Die Verwaltung kann ihre auf die freie und harmonische Entwicklung der Kräfte und die thunlichste Erreichung der berechtigten Zwecke der im Staat vereinigten Persönlichkeiten gerichtete Thätigkeit in einer doppelten Form ausüben; einmal durch eigenes Thun in der Form der Pflege durch Anregung, Lehre, Gewährung von Einrichtungen und Hilfsmitteln, sodann durch mit Zwang verbundene Einwirkung auf das Thun und Lassen der Staatsangehörigen. Erstere Form der Thätigkeit ist die verwaltende im engeren Sinne, letztere die polizeiliche²⁾.

Die polizeiliche Form der Thätigkeit kommt wesentlich zum Zwecke des Schutzes des Staatsganges oder der Einzelnen vor Gefährdungen zur Anwendung.

Die Polizeigewalt ist hiernach die Befugniß, auf das Thun und Lassen der Staatsangehörigen zum Schutze der Interessen des Staatsganges oder der Einzelnen mit Zwang einzuwirken. Mit dieser Befugniß sind vorzugsweise ausgestattet und gelten als eigentliche Polizeibehörden: Die Bürgermeister, soweit ihnen die Ortspolizei zusteht, die Bezirksämter, die Sanitätskommissäre, das Ministerium des Innern. Ausnahmsweise sind einzelnen anderen Behörden spezielle polizeiliche Befugnisse eingeräumt³⁾.

Die Ausübung der Polizeigewalt hat sich aber in bestimmten gesetzlichen Schranken zu bewegen.

Maßgebend sind, außer den in Spezialgesetzen enthaltenen Sonderbestimmungen, in sachlicher Hinsicht das Polizeistrafgesetzbuch⁴⁾ in Verbindung mit den allgemeinen Bestimmungen und dem Uebertretungsdelictmittel (XXIX) des Reichsstrafgesetzbuchs und die auf Grund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen, bezüglich des Verfahrens, die Reichsstrafproceßordnung mit Einföhrungsgesetz und das landesherrliche Gesetz über die Einföhrung der Reichsjustizgesetze⁵⁾ nebst der Ausführungsverordnung dazu.

Hiernach steht insbesondere, von den unten zu erwähnenden besonderen Bestimmungen abgesehen, den Polizeibehörden weder ein allgemeines Verordnungrecht, noch die eigentliche Strafrechtspflege und Strafvollstreckung zu.

1) Jolly, Dr. J. Das Polizeistrafgesetzbuch und das Gesetz über die Gerichtsbarkeit u. v. in Polizeistrafsachen, 2 Theile, Heidelberg. 1864 u. 1867. Binger, Dr. H. u. Eisenlohr, H. Reichliches Strafrecht, Heibel. 1872. — Schaffner, Dr. G., das bairische Polizeistrafrecht (nach Bearbeitung des 2. Theils des ersten Werkes), Kauterichs Hofschloß 1868.

2) Vgl. hierzu Binger-Eisenlohr, S. 141 ff. Schmidt. 1864, S. 33 ff.

3) So den Eisenbahn- und Postbehörden.

4) S. 31. Cit. 1862, Reg.Bl. Nr. XLVII, S. 439, vielfach abgedruckt und ergänzt, Bef. n. 23. Dez. 1871, Befg. d. Graf. d. R.Str.G.B., G.u.B.Bl. Nr. LI, S. 431; 106. Verord. n. 20. Sept. 1864, die Ausübung der den Verwaltungsböhrden durch d. R.Str.G.B. vorbehaltenen Zuständigkeiten betr., Reg.Bl. Nr. XLIX, S. 656, n. 29. Dez. 1871, die Ausübung der den Polizeiböhrden durch d. R.Str.G.B. vorbehaltenen Zuständigkeiten betr., G.u.B.Bl. 1873, Nr. I, S. 2.

5) U. S. März 1873, G.u.B.Bl. Nr. X, S. 91; Verord. d. Min. d. Inn. n. 15. Sept. 1879, das Polizei- und Finanzstrafverfahren bei den Bezirksämtern und Bürgermeistern betr., G.u.B.Bl. Nr. XLII, S. 673.